

NIEDERSCHRIFT

über die am

Dienstag, 14. Juni 2016, stattgefundene

GEMEINDERATSITZUNG

Ort: Rathaus Allentsteig, Hauptstraße 23, großer Sitzungssaal

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.21 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Bgm. Jürgen Koppensteiner

Vizebgm. Georg Marksteiner

Stadträte:

Ewald Gamper, Elisabeth Klang (ab 20.04 Uhr), Franz Edinger, Alois Kainz

Gemeinderäte:

Michaela Nachbargauer, Sonja Schindler, Leopoldine Waidhofer, Darwin Ableidinger, Josef Schweizer, Rainer Klang, Horst Strasser, Eva Kainz, Johann Schmid

Entschuldigt:

StR Reinhard Waldhör, GR Heidelinde Dobrovolny, GR Peter Hinterleitner, GR Sonja Sasovics

Bgm. Jürgen Koppensteiner bestellt VB Antonia Tauber zur Schriftführerin.

Der Bürgermeister teilt mit, dass zur Unterstützung des Protokolls Geräte zur Schallaufzeichnung verwendet werden.

Vor Beginn der Sitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge schriftlich eingebracht:

Bgm. Jürgen Koppensteiner:

DR 1) Grenzvereinigung von Grundstücken

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Vizebgm. Georg Marksteiner:

DR 2) Vergabe Garage Rathaus

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Die Behandlung der Dringlichkeitsanträge erfolgt nach TOP 20, Sanierung öffentliches Wassergut.

TAGESORDNUNG:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bericht Gebarungsprüfung
3. Baumkataster
4. Erhaltung Güterwege 2016 und Sanierung Unwetterschäden 2014
5. Umstellung Ortsbeleuchtung
6. Ansuchen Förderung einspuriger E-Fahrzeuge
7. Bestellung Fischereiaufseher
8. Abänderung GR-Beschluss 29.3.2016 TOP 4 – Waldviertler Jugenddorf
9. Anpassung Wasserabgabenordnung
10. Anpassung Kanalabgabenordnung
11. Förderansuchen Paintballsportverein Allentsteig
12. Förderansuchen ÖAMTC Allentsteig
13. Förderansuchen USV Allentsteig
14. Versicherungsangelegenheit
15. Abänderung GR-Beschluss 18.11.2004 – Kopierkosten
16. Pachtvertrag Seerestaurant
17. Vergabe Gemeindewohnung
18. Vermietung Geschäftslokale
19. Grundstücksangelegenheiten
20. Sanierung öffentliches Wassergut

Zu Punkt 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 20. April 2016 wurde wegen eines Versehens von StADir. Nachbargauer nicht zeitgerecht ausgesendet. Es wird ohne Verlesung genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 2) Bericht Gebarungsprüfung

Dem Gemeinderat werden das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfung vom 30. Mai 2016 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom Bürgermeister zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 3) Baumkataster

Aus dem Ausschuss Bauwesen / Bauhof / Landwirtschaft:

Seitens der Stadtgemeinde Allentsteig wurde der Maschinenring St. Pölten mit der Erstellung eines Baumkatasters beauftragt. Dieser liegt nun vor und es gibt einen bezughabenden Maßnahmenkatalog samt Kostenvoranschlag der Durchführung seitens des Maschinenrings Waidhofen/Thaya. Basierend auf dem vorgelegten Maßnahmenkatalog wurden nunmehr weitere Angebote für die Durchführung eingeholt. Eingeladen wurden nachstehend angeführte Firmen:

- Baumservice Thomas Pöltner, 3903 Echsenbach
- Die Baumspezialisten / Smith Tree Solutions KG, 1180 Wien
- Baumfrosch, 3841 Markl
- Baumpflege Gasselseder, 3571 Tautendorf/Gars am Kamp

Nachstehende Angebote wurden vorgelegt – Beträge inkl. MwSt.:

Baumpflege / Fällungen Prioritäten	Maschinenring Waidhofen/Thaya	Pöltner (nur Fällung)	Baumspezialisten	Baumfrosch	Baumpflege Gasselseder
2 u. 3	1.452,00		3.316,80	600,00	684,00
4	23.112,00		36.309,60	30.672,00	35.028,00
5	4.302,00	3.080,00	8.707,20	948,00	1.200,00
<i>Zusatzpos.</i>				<i>2.232,00</i>	<i>2.760,00</i>
Gesamt ohne Zusatzpos.	28.866,00	3.080,00	48.333,60	32.220,00	36.912,00

Es findet eine Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt statt.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Durchführung der Arbeiten gem. Maßnahmenkatalog an die Firma Maschinenring Waidhofen/Thaya zu einem Gesamtpreis von EUR 28.866,00 inkl. MwSt. vergeben. Hinsichtlich der Ausführung sind noch Detailfragen abzuklären. Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von EUR 28.866,00 soll über den höher ausgefallenen Soll-Überschuss des Jahres 2015 erfolgen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/3630-7284 „Baumkataster – Baumpflege“ – überplanmäßige Ausgaben – Bedeckung durch höheren Soll-Überschuss 2015

Zu Punkt 4) Erhaltung Güterwege 2016 und Sanierung Unwetterschäden 2014

Aus dem Ausschuss Bauwesen / Bauhof / Landwirtschaft:

Seitens der Abt. Güterwege wurde für das Haushaltsjahr 2016 ein Betrag in der Höhe von EUR 10.000,00 bewilligt. Davon trägt die Stadtgemeinde Allentsteig 50 %, die restlichen 50 % teilen sich das Land NÖ (Bedarfszuweisung) und die Abteilung Güterwege. Diese Erhaltungsmittel sollen in den KG's Thaua und Reinsbach eingesetzt werden, wobei hier Gräber- und Grabenräumungsarbeiten sowie teilweise Materialaufbringung von Schotter auf Feldwegen durchgeführt werden sollen. Weiters können noch Schadensbehebungen aus 2014 durchgeführt werden. Hierfür stehen lt. Schadensgutachten EUR 12.300,00 zur Verfügung, welche die KG-en Zwinzen, Reinsbach und Thaua betreffen. Die Finanzierung erfolgt hier zwischen dem Katastrophenfonds und der Stadtgemeinde je zur Hälfte.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Arbeiten im Rahmen der Gutachten bzw. der Niederschrift für die Erhaltungsmaßnahmen durchführen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

a.o. Vorhaben 7 – Güterwegeerhaltung HH-Stelle 5/7100-0020 Land-u.forstwirtschaftliche Wegeerhaltung – Feldwegebau Agrarbezirksbehörde – VA-Betrag EUR 10.000,00 und a.o. Vorhaben 1 Gemeindestraßen – HH-Stelle 5/6120-0021 Baukosten Feldwege VA-Betrag EUR 100.000,00

Zu Punkt 5) Umstellung Ortsbeleuchtung

Aus dem Ausschuss Ökologische Entwicklung / Kindergarten- und Schulwesen

5.1. Sanierung bzw. Erweiterung Einspeisekästen

Die Straßenbeleuchtung in Allentsteig wird in den nächsten Jahren auf LED-Beleuchtung umgestellt und daher sind auch einige Sanierungs- bzw. Erweiterungsarbeiten an den Einspeisekästen (Dr. Ernst Krennstraße 17 und Freiheitsstraße/Wienerstraße) notwendig.

Diesbezüglich wurden entsprechende Angebote eingeholt (Preise inkl. MwSt.)

Firma Hörmann Technik, 3830 Waidhofen/Thaya	EUR 3.457,16
Firma Berger Elektro-Technik, 3830 Waidhofen/Thaya	EUR 3.681,20
Firma Gerhard Dangl, 3811 Breitenfeld	nicht angeboten
Firma Ing. Ewald Mengl Ges.m.b.H., 3910 Zwettl	nicht angeboten

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya, mit der Sanierung bzw. Erweiterung der Einspeisekästen zu einem Gesamtpreis von EUR 3.457,16 inkl. MwSt. beauftragen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

a.o. Vorhaben 1 – Gemeindestraßenbau - HH-Stelle 5/6120-0500 Straßenbeleuchtung – VA-Betrag EUR 30.000,00

5.2. Anschaffung LED-Straßenbeleuchtung

Nachstehend angeführte Straßenbeleuchtungen kommen zur näheren Auswahl:

Firma deco & lights GmbH, 8200 Gleisdorf

„Made in Gleisdorf“ Prius-LED	EUR 249,00
Nachtabsenkung	<u>EUR 15,00</u>
	<u>EUR 264,00</u>

Firma Leipziger Leuchten, D-04347 Leipzig

ALFONS I FF LED	EUR 320,00
EVA I WUFF LED	EUR 370,00

Firma Siteco Beleuchtungstechnik GmbH, D-83301 Treunreut

Pilzleuchte LED	EUR 463,80
-----------------	------------

(Preise exkl. MwSt.)

Für die Verlängerung der Straßenlampen würden beim Bestbieter noch EUR 55,00 exkl. MwSt. Aufpreis pro Lampe dazukommen. Dieser Preis ist in den oben angeführten Beleuchtungsmitteln noch nicht enthalten.

Der Ausschuss kam zu dem Entschluss, dass die Straßenbeleuchtung Prius-LED „Made in Gleisdorf“ der Firma deco & lights inkl. der Nachtabsenkung zu einem Preis von EUR 264,00 exkl. MwSt. zur näheren Auswahl kommt. Der Ankauf von ca. 68 Stück Straßenlampen soll in Erwägung gezogen werden.

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Straßenbeleuchtung Prius-LED „Made in Gleisdorf“ der Firma deco & lights inkl. der Nachtabsenkung zu einem Preis von EUR 264,00 exkl. MwSt. nach Maßgabe der finanziellen Mittel, ankaufen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

a.o. Vorhaben 1 – Gemeindestraßenbau - HH-Stelle 5/6120-0500 Straßenbeleuchtung – VA-Betrag EUR 30.000,00

GR Horst Strasser verlässt um 20.25 Uhr den Sitzungssaal.

Zu Punkt 6) Ansuchen Förderung einspuriger E-Fahrzeuge

Am Stadtamt wurden mehrere Ansuchen um eine Förderung einspuriger E-Fahrzeuge abgegeben.

Folgende Personen haben ein Ansuchen abgegeben und sollen nachstehende Förderung erhalten:

Pfeisinger Gertrude, 3804 Hauptstraße 56	EUR 100,00
Hann Ingrid, 3804 Steinlbreite 23	EUR 100,00
Weixelbraun Johann, 3804 Zwettlerstraße 39	EUR 100,00
Gluderer Monika, 3804 Neubaustraße 26	EUR 100,00
Jaworsky Christian, 3804 Kuenringerstraße 23	EUR 100,00
Riegler Günter, 3804 Wienerstraße 22	EUR 100,00

GR Horst Strasser betritt um 20.27 Uhr wieder den Sitzungssaal.

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den oben angeführten Personen die Förderung genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/5290-7781 Förd. Einspuriger E-Fahrzeuge – VA-Restbetrag EUR 818,50

Zu Punkt 7) Bestellung Fischereiaufseher

Aus dem Ausschuss Gemeindeübergreifende Kooperation / Öffentlichkeitsarbeit / Tourismus:

Zur Verstärkung des bestehenden Aufseherteams soll Herr Marvin Feßl, 3804 Allentsteig, Ottensteinerstraße 6, seitens der Stadtgemeinde Allentsteig zum Fischereiaufseher am Allentsteiger Stadtsee bestellt werden.

Herr Feßl wird als Hilfsorgan beginnen und die notwendigen Formalitäten (frühestens nach einem Jahr als Hilfsorgan möglich) bzw. Nachweise, die ihn zum Aufseherdienst berechtigen, nachbringen, wobei die dafür entstandenen Kosten seitens der Stadtgemeinde Allentsteig zu refundieren wären.

Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für Fischereiaufseher wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2015, TOP 17 verwiesen (eine Saisonkarte für das Fischen am Allentsteiger Stadtsee sowie 10% der durch den Verkauf der Fischereiberechtigungen erzielten Einnahmen).

StR Elisabeth Klang stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und Herrn Marvin Feßl zum Fischereiaufseher am Allentsteiger Stadtsee bestellen. Der Gemeinderat möge weiters beschließen, die für die Aufseher Tätigkeit anfallenden Kosten für die Bestellung sowie den Befähigungsnachweis zu übernehmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

StR Elisabeth Klang ersucht um Protokollierung, dass die Tätigkeit als Fischereiaufseher von Herrn Feßl ausschließlich in seiner Freizeit auszuüben ist.

Zu Punkt 8) Abänderung GR-Beschluss 29.3.2016 TOP 4 – Waldviertler Jugenddorf

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

In der GR-Sitzung am 29. März 2016 wurden die Eintrittspreise des Waldbads Allentsteig neu geregelt.

Hinsichtlich der Eintrittspreise für das Waldviertler Jugenddorf fand am 6. Mai 2016 ein Termin mit dem Leiter des Jugenddorfes, Herrn Reinhard Pazour, zu den geänderten Eintrittspreisen (siehe unten) statt.

Auszug aus dem GR-Sitzungsprotokoll vom 29. März 2016:

Hinsichtlich der Eintrittspreise für die Badbenützung durch Kinder des Waldviertler Jugenddorfes wird folgender Tarif vorgeschlagen:

- *für Kinder, die 2 Wochen im Jugenddorf sind* *EUR 12,00*
- *für Kinder, die 1 Woche im Jugenddorf sind* *EUR 9,00*

Mit Herrn Pazour wurden die organisatorischen Punkte wie folgt besprochen:

Preise ab Saison 2016	1 Woche	EUR 9,00 / Kind
	ab 2 Wochen	EUR 12,00 / Kind

Die noch offene Rechnung für die Badesaison 2015, die in der Höhe von EUR 3.699,00 ausgestellt wurde, soll auf einen Rechnungsbetrag in der Höhe von **EUR 2.850,00** reduziert werden – Nachlass von EUR 849,00. Der Grund für den Nachlass ist, dass laut einer Aufstellung von Herrn Pazour die durchschnittliche Rechnungssumme der letzten Jahre ca. EUR 2.000,00 betrug. Der Differenzbetrag für das Jahr 2015 wurde zwischen dem Waldviertler Jugenddorf und der Stadtgemeinde Allentsteig geteilt – was im Endergebnis die obige Rechnungssumme ergibt.

Ab der Saison 2016 sollen seitens des Jugenddorfes die Kinderzahlen gemäß den neuen Preisen (1 Woche bzw. **ab** 2 Wochen) erfasst und gemeldet werden.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Preise für die Eintritte des Waldviertler Jugenddorfes in das Waldbad gemäß der Besprechung mit Herrn Pazour vom 6. Mai 2016 abändern. Die Rechnung für das Jahr 2015 ist zu stornieren und auf einen Gesamtrechnungsbetrag in der Höhe von EUR 2.850,00 (inkl. MwSt.) neu auszustellen.

Es findet eine Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt statt.

StR Alois Kainz stellt folgenden Gegenantrag:

Ich stelle den Gegenantrag, über die Preise für die Eintritte des Waldviertler Jugenddorfes in das Waldbad und die Stornierung der Rechnung aus dem Jahr 2015 auf einen Gesamtrechnungsbetrag in der Höhe von EUR 2.850,00 inkl. MwSt. neu auszustellen, gesondert abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 3 Stimmen dafür und 12 Gegenstimmen (Bgm. Jürgen Koppensteiner, Vizebgm. Georg Marksteiner, StR Franz Edinger, StR Ewald Gamper, StR Elisabeth Klang, GR Darwin Ableidinger, GR Josef Schweizer, GR Rainer Klang, GR Leopoldine Waidhofer, GR Michaela Nachbargauer, GR Sonja Schindler und GR Johann Schmid) abgewiesen.

Abstimmung Antrag Bgm. Jürgen Koppensteiner:

Beschluss: Der Antrag wird mit 12 Stimmen dafür und 3 Gegenstimmen (StR Alois Kainz, GR Horst Strasser, GR Eva Kainz) angenommen.

HH-Stelle 2/8310-8101 Waldbad – Leistungserlöse Freibad – VA-Restbetrag EUR 6.500,00

StR Alois Kainz stellt folgenden Zusatzantrag:

Ich stelle den Zusatzantrag um Protokollierung folgender Wortmeldung: Warum wurde die Rechnung vom 11.9.2015 noch nicht einbezahlt oder eingemahnt? Im Jahr 2014 waren laut Rechnung vom 5.9.2014 insgesamt 232 Kinder a EUR 9,00 in Rechnung gestellt zu einem Preis von EUR 2.088,00. Im Jahr 2015 waren laut Rechnung vom 11.9.2015 insgesamt 411 Kinder a EUR 9,00 in Rechnung gestellt zu einem Preis von EUR 3.699,00. Warum soll man die Rechnung herabsetzen? Seitens der FPÖ-Fraktion ist eine Reduktion der Rechnung nicht nachvollziehbar. Daraus begründen sich unsere Gegenstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 3 Stimmen dafür und 12 Gegenstimmen (Bgm. Jürgen Koppensteiner, Vizebgm. Georg Marksteiner, StR Franz Edinger, StR Ewald Gamper, StR Elisabeth Klang, GR Darwin Ableidinger, GR Josef Schweizer, GR Rainer Klang, GR Leopoldine Waidhofer, GR Michaela Nachbargauer, GR Sonja Schindler und GR Johann Schmid) abgewiesen.

Zu Punkt 9) Anpassung Wasserabgabenordnung

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Am 7. April 2016 fand ein Termin mit Mitarbeitern des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. WA4, Regionalstelle Horn, statt. Hier wurde grundsätzlich die für Förderungen notwendige Kosten-Leistungsrechnung für die ABA und WVA überarbeitet, welche auch Grundlage für die notwendige Gebührenberechnung darstellt.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2007. Seit diesem Zeitpunkt wurde die letzte Katastralgemeinde (Thaua) an die WVA angeschlossen und seitens der Wassergeberin (Rep. Österreich - MSZ6) zwischenzeitlich 3-mal der Wasserpreis (ca. 5% pro Erhöhung) erhöht.

In einem weiteren Termin am 7. Mai 2016 wurden die Berechnungsbögen für die Gebühren gemeinsam erstellt, sodass die Grundlage für die Gebührenberechnung vorhanden ist.

Bei den Wasserabgaben und –gebühren wird unter Berücksichtigung einer Erneuerungsrücklage in der Höhe von EUR 17.000,00 folgende Erhöhung vorgeschlagen:

Bezeichnung	alter Satz	neuer Satz	Erhöhung in %
Einheitssatz Anschlussabgabe	5,48 €	6,30 €	14,96
Wasserbezugsgebühr	1,08 €	1,20 €	11,11
Bereitstellungsgebühr (Grundgeb.)	13,25 €	25,00 €	88,68

Die zur Änderung der Gebühren notwendige Wasserabgabenordnung wurde gemäß der neuen Gesetzeslage erstellt und soll, die positive Beschlussfassung vorausgesetzt, mit 1. Oktober 2016 (Beginn der neuen Abrechnungsperiode) in Kraft treten.

Folgende Wasserabgabenordnung wurde erstellt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Allentsteig hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2016 folgende

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Allentsteig

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Allentsteig werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,30 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 126,13 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 40.163 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	25,00	75,00
7	25,00	175,00
12	25,00	300,00

17	25,00	425,00
25	25,00	625,00
35	25,00	875,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,20 festgesetzt.

§ 8

**Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:
Jürgen Koppensteiner MBA

Es findet eine Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt statt.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die notwendige Anpassung bei den Wassergebühren im vorgeschlagenen Ausmaß mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 durchführen und der vorliegenden Wasserabgabenordnung die Zustimmung geben.

Beschluss: Der Antrag wird mit 12 Stimmen dafür und 3 Gegenstimmen (StR Alois Kainz, GR Horst Strasser, GR Eva Kainz) angenommen.

StR Alois Kainz stellt folgenden Zusatzantrag:

Ich stelle den Zusatzantrag um Protokollierung folgender Wortmeldung: Dass eine Erhöhung der Wasserabgaben als notwendig erscheint, mag durchaus so sein. Wir, die Freiheitliche Fraktion, sehen jedoch das Budget als Ganzes und nicht nur auf den Wasserhaushalt begrenzt. Um es für den Bürger gerechter und verständlicher zu gestalten, ist es unumgänglich, auch auf der Ausgabenseite Kürzungen vorzunehmen. Beispiele dafür wären: Personalkosten (Evaluierung der Nebengebührenordnung), Mitgliedsbeiträge, regelmäßige Subventionen/Förderungen, Bauhof-Reisegebühren und bei Außenstände/offene Forderungen ein Vorgehen gemäß der Bundesabgabenordnung. Daraus begründen sich unsere Gegenstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 3 Stimmen dafür und 12 Gegenstimmen (Bgm. Jürgen Koppensteiner, Vizebgm. Georg Marksteiner, StR Franz Edinger, StR Ewald Gamper, StR Elisabeth Klang, GR Darwin Ableidinger, GR Josef Schweizer, GR Rainer Klang, GR Leopoldine Waidhofer, GR Michaela Nachbargauer, GR Sonja Schindler und GR Johann Schmid) abgewiesen.

Zu Punkt 10) Anpassung Kanalabgabenordnung

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Die letzte Erhöhung der Kanalgebühren erfolgte im Jahr 2001. Danach folgten die Anschlüsse der Katastralgemeinden Bernschlag und Zwinzen, der Anschluss der Kasernenanlagen und der Umbau der Kläranlage in Thaua.

Die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist einerseits durch die Indexanpassung der Herstellungskosten (Anschlussabgabe), andererseits durch die gestiegenen Betriebskosten der Kläranlage (z.B. Klärschlamm Entsorgung, Wartungskosten Kläranlagentechnik) gegeben.

Seitens der Abt. WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung wurde auch für den Bereich der ABA das notwendige Berechnungsblatt in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Allentsteig erstellt und übermittelt.

Bei den Kanalabgaben und –gebühren wird unter Berücksichtigung einer Erneuerungsrücklage in der Höhe von EUR 25.000,00 folgende Erhöhung vorgeschlagen:

Bezeichnung	alter Satz	neuer Satz	Erhöhung in %
Einheitssatz Anschlussabgabe Mischw.kanal 4%	13,23 €	15,35 €	16,02
Einheitssatz Anschlussabgabe Schmutzw.kanal 4%	10,90 €	12,59 €	15,50
Einheitssatz Anschlussabgabe Regenw.kanal 3%	3,63 €	8,41 €	131,68
Einheitssatz Kanalbenützungsgebühr	1,31 €	1,50 €	14,50
Einheitssatz Kanalbenützungsgebühr (mit Regenw.)	1,44 €	1,65 €	14,58

Die zur Änderung der Gebühren notwendige Kanalabgabenordnung ist dem Gemeinderat vorzulegen. Weiters ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens seitens des Gemeinderates festzulegen (frühestens der Monatserste, der der 2-wöchigen Kundmachungfrist folgt).

Folgende Kanalabgabenordnung wurde erstellt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Allentsteig hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2016 folgende

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Allentsteig

beschlossen.

§ 1

In der Stadtgemeinde Allentsteig werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4 % der auf einen Längengmeter entfallenden Baukosten (EUR 383,85), das sind EUR 15,35, festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) wird eine Baukostensumme von EUR 9.852.826 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 25.668 zugrundegelegt.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4% der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 314,87), das sind EUR 12,59, festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) wird eine Baukostensumme von EUR 3.284.778 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 10.432 zugrundegelegt.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 280,51), das sind EUR 8,41, festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) wird eine Baukostensumme von EUR 419.363 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 1.495 zugrundegelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und Mischwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit EUR 1,50 festgesetzt. Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto Nummer 1100-101003 der Stadtgemeinde Allentsteig bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel Mitte, BLZ: 20272 zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2016** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Jürgen Koppensteiner MBA

Es findet eine Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt statt.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die notwendige Anpassung bei den Kanalgebühren im vorgeschlagenen Ausmaß durchführen. Als Zeitpunkt der Gebührenanpassung wird der 1. Oktober 2016 festgelegt. Weiters möge der vorliegenden Kanalabgabenordnung die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss: Der Antrag wird mit 12 Stimmen dafür und 3 Gegenstimmen (StR Alois Kainz, GR Horst Strasser, GR Eva Kainz) angenommen.

StR Alois Kainz stellt folgenden Zusatzantrag:

Ich stelle den Zusatzantrag um Protokollierung folgender Wortmeldung: Dass eine Erhöhung der Kanalabgaben als notwendig erscheint, mag durchaus so sein. Wir, die Freiheitliche Fraktion, sehen jedoch das Budget als Ganzes und nicht nur auf den Kanalhaushalt begrenzt. Um es für den Bürger gerechter und verständlicher zu gestalten, ist es unumgänglich, auch auf der Ausgabenseite Kürzungen vorzunehmen. Beispiele dafür wären: Personalkosten (Evaluierung der Nebengebührenordnung), Mitgliedsbeiträge, regelmäßige Subventionen/Förderungen, Bauhof-Reisegebühren und bei Außenstände/offene Forderungen ein Vorgehen gemäß der Bundesabgabenordnung. Daraus begründen sich unsere Gegenstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 3 Stimmen dafür und 12 Gegenstimmen (Bgm. Jürgen Koppensteiner, Vizebgm. Georg Marksteiner, StR Franz Edinger, StR Ewald Gamper, StR Elisabeth Klang, GR Darwin Ableidinger, GR Josef Schweizer, GR Rainer Klang, GR Leopoldine Waidhofer, GR Michaela Nachbargauer, GR Sonja Schindler und GR Johann Schmid) abgewiesen.

Zu Punkt 11) Förderansuchen Paintballsportverein Allentsteig

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Mit Schreiben vom 26. April 2016 sucht der Paintballsportverein Allentsteig um eine finanzielle Unterstützung an. Begründet wird dieses Ansuchen mit der Höhe der Pacht, die der Paintballsportverein dem Eigentümer des Spielfeldes in der Bahnhofstraße 44, 3804 Allentsteig, bezahlen muss. Diese beläuft sich laut Angabe des Sportvereins auf EUR 1.800,00 / Jahr.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem Ansuchen des Paintballsportvereins Allentsteig entsprechen und eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 300,00 gewähren.

StR Alois Kainz stellt folgenden Abänderungsantrag:

Ich stelle den Abänderungsantrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem Paintballsportverein eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 200,00 zu gewähren.

Abstimmung Abänderungsantrag StR Alois Kainz:

Beschluss: Der Antrag wird mit 3 Stimmen dafür und 12 Gegenstimmen (Bgm. Jürgen Koppensteiner, Vizebgm. Georg Marksteiner, StR Franz Edinger, StR Ewald Gamper, StR Elisabeth Klang, GR Darwin Ableidinger, GR Josef Schweizer, GR Rainer Klang, GR Leopoldine Waidhofer, GR Michaela Nachbargauer, GR Sonja Schindler und GR Johann Schmid) abgewiesen.

Abstimmung Antrag Bgm. Jürgen Koppensteiner:

Beschluss: Der Antrag wird mit 11 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Johann Schmid) und 3 Gegenstimmen (StR Alois Kainz, GR Horst Strasser, GR Eva Kainz) angenommen.

HH-Stelle 1/0600-7570 Subvention Vereine, Organisationen – VA-Betrag EUR 5.000,00

Zu Punkt 12) Förderansuchen ÖAMTC Allentsteig

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Mit Schreiben vom 11. Mai 2016 ersucht der Obmann des ÖAMTC Allentsteig, Wander- und Kulturverein, Herr Franz Kainz, die Stadtgemeinde Allentsteig um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung. Grund des Ansuchens ist die Sanierung der Außenfassade des ÖAMTC-Stützpunktes Allentsteig. Da im Oktober 2016 ein Festakt anlässlich des 40-jährigen Bestehens des Stützpunktes Allentsteig sowie des 120-jährigen Bestehens des ÖAMTC Österreich abgehalten werden soll, ist das äußere Erscheinungsbild des Stützpunktes zu verbessern. Ein diesbezügliches Angebot wurde seitens des Vereins bei der Fa. Drucker, Vitis, eingeholt. Die Sanierungskosten belaufen sich auf EUR 6.072,00 (inkl. MwSt.).

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem Ansuchen des ÖAMTC Allentsteig entsprechen und eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 700,00 gewähren.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/0600-7570 Subvention Vereine, Organisationen – VA-Betrag EUR 4.700,00

Zu Punkt 13) Förderansuchen USV Allentsteig

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2016 sucht der USV Sparkasse Allentsteig um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die notwendige Spielfeldsanierung des Sportplatzes an. Die Kosten belaufen sich laut Angebot der Fa. Sport Deinhofer auf EUR 9.197,59 (inkl. MwSt.).

Der Sportverein hat auch bei der Abt. Sport des Amtes der NÖ Landesregierung angesucht. Die Abteilung wird die Sanierung des Spielfeldes voraussichtlich mit einem Betrag in der Höhe von EUR 1.840,00 fördern (das sind ca. 20%). Die Sportunion wird dieses Vorhaben mit 10% fördern. Noch keine Rückmeldung gibt es seitens der NÖ Fußballverbandes.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem Ansuchen des USV Sparkasse Allentsteig entsprechen und die Sanierung des Spielfeldes mit einer finanziellen Unterstützung in der Höhe eines Prozentbetrages von 10% des Rechnungsbetrages zu fördern. Vor der Auszahlung der Förderungen sind die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 1/0600-7570 Subvention Vereine, Organisationen – VA-Betrag EUR 4.000,00

Zu Punkt 14) Versicherungsangelegenheit

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Da die 10-jährige Versicherungsvertragsdauer abgelaufen ist, fand ein Besprechungstermin mit dem Betreuer der UNIQA statt. Dieser hat die bestehenden Versicherungspolizzen inhaltlich geprüft und die daraus resultierenden Prämien mitgeteilt.

Die Stadtgemeinde Allentsteig hat in weiterer Folge über die Sparkasse eine unabhängige Beratung in Anspruch genommen – es wurden Vergleichsangebote der Wiener Städtischen übermittelt.

Das Ergebnis der Beratung wurde mit dem Betreuer der UNIQA besprochen. Seitens der UNIQA wurde eine neue Auflistung der Versicherungsverträge übermittelt.

Dies ergibt nun folgendes Gesamtbild:

UNIQA 2016 - Vergleich alt / neu und Vergleich zu Wr. Städtische

Versicherungstyp	bei Versicherung		Polizeznr.	Jahresprämie alt		Versicherungssumme alt	Jahresprämie neu		Versicherungssumme neu	Wiener Städtische	
	UNIQA	UNIQA		EUR	EUR		EUR	EUR		Jahresprämie	Versicherungssumme
GDE-Rechtsschutz	UNIQA	UNIQA	2221/004337-2	EUR 902,99	EUR 122,26	40.000,00 EUR	EUR 915,79	EUR 104,20	130.000,00 EUR	867,76 EUR	15.000.000,00 EUR
KFZ-Versicherung Kraftrad FF Allentsteig	UNIQA	UNIQA	100.001.211.589	EUR 122,26	EUR 259,31	480.000,00 EUR	EUR 104,20	EUR 164,05	600.000,00 EUR	140,69 EUR	15.000.000,00 EUR
Bündelversicherung Seestrasse 2	UNIQA	UNIQA	138/006798	EUR 259,31	EUR 131,97	161.000,00 EUR	EUR 164,05	EUR 202,44	280.000,00 EUR	156,99 EUR	600.000,00 EUR
Feuerversicherung Haus FF Bernschlag	UNIQA	UNIQA	138/006772	EUR 131,97	EUR 30,15	780.000,00 EUR	EUR 202,44	EUR -	800.000,00 EUR	153,47 EUR	250.000,00 EUR
Gebäudeversicherung FF Bernschlag	UNIQA	UNIQA	138/006772	EUR 30,15	EUR 407,14	308.000,00 EUR	EUR -	EUR 237,42	1.550.000,00 EUR	344,98 EUR	800.000,00 EUR
Feuerversicherung Kindergarten	UNIQA	UNIQA	138/006771	EUR 407,14	EUR 206,40	308.000,00 EUR	EUR 198,38	EUR 198,38	1.550.000,00 EUR	123,29 EUR	800.000,00 EUR
Feuerversicherung 4 x Kapellen	UNIQA	UNIQA	138/006770	EUR 206,40	EUR 13,48	308.000,00 EUR	EUR -	EUR -	1.550.000,00 EUR	729,86 EUR	15.000.000,00 EUR
Feuerversicherung Aufbahrungshalle	UNIQA	UNIQA	138/006772	EUR 13,48	EUR 781,51	308.000,00 EUR	EUR 776,74	EUR 490,73	1.550.000,00 EUR	507,80 EUR	15.000.000,00 EUR
KFZ-Versicherung IVECO ZT 593BI	UNIQA	UNIQA	01/001/1922082	EUR 781,51	EUR 520,70	308.000,00 EUR	EUR 490,73	EUR 91,10	1.100.000,00 EUR	106,27 EUR	1.100.000,00 EUR
KFZ-Vers. New Holland, ZT 687 AN	UNIQA	UNIQA	01/002/149900	EUR 520,70	EUR 329,38	308.000,00 EUR	EUR 91,10	EUR 91,10	1.100.000,00 EUR	651,81 EUR	1.100.000,00 EUR
KFZ-Versicherung, Traktor Steyr 180 N452657	UNIQA	UNIQA	01/001/210630	EUR 329,38	EUR 407,34	803.000,00 EUR	EUR 773,00	EUR 387,26	1.100.000,00 EUR	367,77 EUR	1.500.000,00 EUR
Bündelversicherung Bahnhofstraße 12A	UNIQA	UNIQA	1321/001.360	EUR 407,34	EUR 330,13	643.000,00 EUR	EUR 387,26	EUR 1.581,00	3.000.000,00 EUR	1.460,55 EUR	3.000.000,00 EUR
Bündelversicherung Seestrasse 6	UNIQA	UNIQA	138/0068941	EUR 330,13	EUR 814,64	1.600.000,00 EUR	EUR 1.581,00	EUR 1.581,00	3.000.000,00 EUR	1.032,15 EUR	1.500.000,00 EUR
Bündelversicherung Neubaustr. 2	UNIQA	UNIQA	1321/001.361	EUR 814,64	EUR 651,78	1.285.000,00 EUR	EUR 840,00	EUR 272,00	500.000,00 EUR	245,88 EUR	500.000,00 EUR
Bündelversicherung Spitalstr. 2-4	UNIQA	UNIQA	1321/001.359	EUR 651,78	EUR 138,46	273.000,00 EUR	EUR 840,00	EUR 272,00	280.000,00 EUR	150,00 EUR	240.000,00 EUR
Bündelversicherung Spitalstraße 7	UNIQA	UNIQA	1321/001.363	EUR 138,46	EUR 122,18	240.000,00 EUR	EUR 272,00	EUR 90,19	280.000,00 EUR	2.853,74 EUR	10.000.000,00 EUR
Bündelversicherung Bernschlag 26	UNIQA	UNIQA	1321/001.362	EUR 122,18	EUR 4.408,00	9.060.000,00 EUR	EUR 2.665,96	EUR 9.780,26	10.000.000,00 EUR	9.893,01 EUR	10.000.000,00 EUR
Anteil Feuerversicherung Volksschule	UNIQA	UNIQA	SCHULGDE.	EUR 4.408,00	EUR 10.577,82	9.060.000,00 EUR	EUR 2.665,96	EUR 9.780,26	10.000.000,00 EUR	9.893,01 EUR	10.000.000,00 EUR
	Summe Prämien			EUR 10.577,82							

Noch nicht ausgearbeitet seitens Wiener Städtische:

KFZ-Vers. N 82865	UNIQA	EUR 13,48
Kollektivunfall Freiw. Feuerwehren	UNIQA	EUR 588,28
KFZ-Versicherung Opel Blitz N52410	UNIQA	EUR 167,32
		EUR 769,08

GR Josef Schweizer verlässt um 20.55 Uhr den Sitzungssaal.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und das Angebot der Wiener Städtischen hinsichtlich aller Polizzen der UNIQA vervollständigen und mit einer Gesamtprämienhöhe von EUR 10.600,00 begrenzen. Sollte diese Grenze eingehalten werden können, sind bei nächster Gelegenheit die Polizzen bei der UNIQA zu kündigen und bei der Wiener Städtischen Versicherung abzuschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

GR Josef Schweizer betritt um 20.58 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Zu Punkt 15) Abänderung GR-Beschluss 18.11.2004 – Kopierkosten

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. November 2004 wurden die Kopierkosten für das damalige schwarz/weiß Gerät bestimmt und werden bis dato seitens der Gemeindekasse zur Berechnung herangezogen.

Mit dem Jahr 2016 gibt es 2 neue Farb-Kopiergeräte, sodass auch die Kopierkosten den neuen Gegebenheiten angepasst werden sollen.

Vorschlag:

	1 A4 Seite (Farbe)	EUR 0,55
	1 A3 Seite (Farbe)	EUR 0,80
	1 A4 Seite (s/w)	EUR 0,35
	1 A3 Seite (s/w)	EUR 0,50
Preisstaffelung	50 Stück (s/w)	EUR 0,15
	100 Stück (s/w)	EUR 0,10

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Kopierkosten gemäß dem o.a. Vorschlag anpassen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

HH-Stelle 2/0100+8171 Kostenersätze f. sonst. Verwaltungsleistungen, VA Betrag EUR 1.000,00

Zu Punkt 16) Pachtvertrag Seerestaurant

Dem Gemeinderat wird der Pachtvertrag für das Seerestaurant zwischen der Stadtgemeinde Allentsteig und den Pächtern Robin Lee Lockauer und Stefanie Krammer zur Beschlussfassung vorgelegt.

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Allentsteig, 3804 Allentsteig, Hauptstraße 23**, als verpachtender Partei einerseits und
2. Herrn **Robin Lee Lockauer und Frau Stefanie Krammer, derzeit wohnhaft in der Ostmarkgasse 12-14/2/31, 1210 Wien**, als Pächter andererseits

am heutigen Tage wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Allentsteig verpachtet und übergibt hiemit an den Pächter und dieser pachtet und übernimmt von ersterer das folgende Pachtobjekt:

1. Das am Standort Parzelle 3638, Grundbuch 24002 Allentsteig, (Freizeitzentrum Allentsteig, 3804 Allentsteig, Promenadenweg 2) begründete Unternehmen des Gastgewerbes, im Folgenden als „**Seerestaurant**“ bezeichnet.

II.

Dem Pächter stehen im verpachteten Objekt, 3804 Allentsteig, Promenadenweg 2, sämtliche Räumlichkeiten zur Alleinbenützung zur Verfügung, mit Ausnahme der im Untergeschoß befindlichen Räumlichkeiten, der im Zuge des Badebetriebes benötigten Duschen, Umkleidekabinen und WC-Anlagen im Bereich des Steges sowie der als „Lager mit Ausgabepult“ bezeichnete Raum (siehe beiliegende rot gekennzeichnete Räume der Einreichunterlagen des Architekten Dipl. Ing. Franz Haiden, 1220 Wien, Eibengasse 8, vom September 1976). Die beiden Parteien stellen weiters fest, dass die Stadtgemeinde Allentsteig einen Schlüssel des Pachtobjektes einbehalten hat. Der Verpächter erklärt hiermit schriftlich, das verpachtete Objekt (siehe ausgenommene Bereiche gem. Skizze) nicht ohne Zustimmung des Pächters zu öffnen bzw. zu betreten – es sei denn, zu Zwecken der technischen Notwendigkeit (Technikraum) bzw. bei Gefahr in Verzug.

III.

Die dem Pächter übergebenen 2 Schlüssel sind in einem Übergabeprotokoll angeführt. Über die zum Unternehmen gehörenden und somit mitverpachteten Fahrnisse wurde eine gesonderte Liste in zweifacher Ausfertigung von den Parteien unterfertigt, wobei je eine Ausfertigung in Händen des Pächters und der verpachtenden Partei verbleibt.

IV.

Das Pachtverhältnis beginnt am **01. Mai 2016** und wird **befristet auf 3 Jahre, das ist bis zum 30. April 2019** abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, schriftlich und mit einer Begründung gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich der Pachtvertrag um jeweils 1 Jahr und kann anschließend wiederum unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Pachtzeit (30. April) gekündigt werden.

V.

Die verpachtende Partei betreibt einen Tretbootverleih. Der Pächter verpflichtet sich diesen Tretbootverleih nach den Vorgaben der verpachtenden Partei zu betreiben. Hinsichtlich der Einnahme wird eine Aufteilung im Verhältnis 50:50 vereinbart.

Die Vorgaben lauten wie folgt:

- Tretbootverleih während der Öffnungszeiten im Zeitraum von Mai bis Oktober eines jeden Jahres
- Führung einer Liste des Verleihs, in welcher Namen, Zeitdauer und Unterschrift der Kunden angeführt sind.
- Das Rettungsboot dient dem Badebetrieb und darf nicht vergeben werden.

VI.

Der vereinbarte Pachtzins, welcher jeweils im Vorhinein bis längstens 5. des Monats an die verpachtende Partei zu bezahlen ist, beträgt

1. für das Seerestaurant **EUR 500,--** zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Pachtzins ist erstmals für den Monat **Juni 2016** fällig.

Für die Wintermonate wurde eine Reduktion des Pachtzinses für maximal 4 Monate seitens der verpachtenden Partei in Aussicht gestellt. Zur Inanspruchnahme dieser Reduktion hat der Pächter ein schriftliches Ansuchen (mit Begründung und Ausmaß der Reduktion) an den Gemeinderat bis spätestens Ende Jänner zu stellen.

Es wird weiters festgestellt, dass der Pächter den Strom- bzw. Energiebedarf, die Kosten der Abfallentsorgung sowie die Kosten des Wasserbedarfs (Wasserbezugsgeb. und Bereitstellungsgebühr) für das verpachtete Objekt selbst trägt.

Die verpachtende Partei trägt die Kosten der Gebäudeversicherung sowie der Grundsteuer und der Kanalbenützungsgebühr zur Gänze.

Der monatliche Pachtzins von **EUR 500,--** ist im Falle einer Geldwert- oder Währungsänderung oder einer Änderung der Lebenshaltungskosten jeweils in einer solchen Höhe zu entrichten, dass aus dem Titel der erwähnten Änderungen weder der verpachtenden Partei noch der pachtenden Partei ein Schaden erwachsen kann. Als Vergleichsmaßstab hat hierfür der Verbraucherpreisindex **2015**, wie er für den **Monat Februar 2016 (Indexzahl = 99,9)** und den Monat der jeweiligen Zahlung verlautbart wird oder zu berechnen ist, dienen. Diese Wertsicherung wird erstmals wirksam, wenn sich die Indexzahl im Vergleich zur Indexzahl für den **Monat Februar 2016** um mehr als **5%** erhöht oder vermindert. Bei Überschreitung wird die gesamte Veränderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Veränderungen.

VII.

Die verpachtende Partei verpflichtet sich, dem Pächter etwa zur Vorschreibung gelangende Gebrauchsabgaben für Reklameschilder am Pachtobjekt zu ersetzen und ihn diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

VIII.

Als Kautions für Forderungen aus dem Pachtverhältnis erklärt sich der Pächter bereit, vor der Schlüsselübergabe der verpachtenden Partei die vereinbarte Kautions in Höhe von **EUR 1.500,--** bar zu übergeben. Die verpachtende Partei ist berechtigt (vor Ende des Pachtverhältnisses aber nicht verpflichtet), Forderungen gegen den Pächter sowohl aus Pachtzinsrückständen als auch wegen Schäden am Bestandsobjekt bzw. an den zum verpachteten Unternehmen gehörenden Gegenständen daraus zu decken. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses und Übergabe der zum verpachteten Betrieb gehörenden Gegenstände an die verpachtende Partei ist die Kautions, sollte sie sodann noch einen positiven Stand aufweisen, an die pachtende Partei auf ein namhaft zu machendes Konto zurück zu überweisen.

IX.

Die verpachtende Partei ist berechtigt, das Pachtverhältnis für aufgelöst zu erklären und die sofortige Räumung der zum verpachteten Unternehmen gehörenden Räumlichkeiten zu begehren,

- a) wenn einer der in § 1118 ABGB angeführten Aufhebungsgründe vorliegt,
- b) wenn über das Vermögen des Pächters ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- c) wenn der Pächter einen Pachtrückstand in der Höhe von 2 Pachtbeträgen aufweist.

X.

Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtobjekt bei Beendigung des Pachtverhältnisses in derselben Beschaffenheit, in der er es übernommen hat, lediglich unter Berücksichtigung der sich auch bei ordentlichem Gebrauch ergebenden Abnutzung zurückzustellen bzw. bei den übernommenen Fahrnissen den Schätzwert etwa fehlender oder beschädigter Gegenstände zu ersetzen. Während der Pachtdauer notwendig werdende Reparaturen an übernommenen Fahrnissen (siehe Punkt III.) hat der Pächter auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Ersatz vorzunehmen. Sonstige Erhaltungsmaßnahmen am Pachtobjekt richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

XI.

Eine Weiterverpachtung des Vertragsobjektes oder eines Teiles desselben ist nur mit schriftlicher Zustimmung der verpachtenden Partei gestattet.

XII.

Bauliche Veränderungen an den zum verpachteten Unternehmen gehörenden Räumen bzw. Gebäudeteilen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der verpachtenden Partei vorgenommen werden. Diese Veränderungen begründen ebenso wie sonstige Verbesserungen und Investitionen für den Pächter, soweit nicht im Einzelfalle schriftlich etwas anderes vereinbart wird, keinen Ersatzanspruch gegen die verpachtende Partei, auch nicht bei Auflösung des Pachtverhältnisses. Sie sind vielmehr, sofern sie nicht ohne Beschädigung entfernt werden können, zu belassen.

XIII.

Der Pächter ist verpflichtet, die im § 93 Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers (insbesondere Gehsteigräumung, Schneeräumung vor dem Hause, Bestreuung des Gehsteiges vor dem Hause bei Glatteis) zu erfüllen, wenn das Seerestaurant geöffnet ist.

Hingegen werden diese Arbeiten auf der Zufahrt zum Seerestaurant bis zur Gebäudekante von der verpachtenden Partei besorgt.

XIV.

Die Parteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes (§§ 934 und 935 ABGB), dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert von Leistung und Gegenleistung bekannt ist, weiters dass sie über das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrage informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

XV.

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt die verpachtende Partei, alle hievon zur Vorschreibung gelangenden Abgaben verpflichtet sich der Pächter zu bezahlen.

XVI.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Zwettl.

XVII.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

Allentsteig, am

Für die verpachtende Partei:

Bgm. Jürgen Koppensteiner MBA

Stadtrat

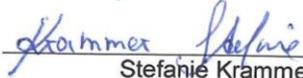
Gemeinderat

Gemeinderat

Für den Pächter:



Robin Lee Lockauer



Stefanie Krammer

Inventarverzeichnis:**Möblierung**

3 Barsets, Geflecht schilfgrau, Kissen beige (1 Bartisch, 6 Barhocker mit Lehne)
12 Gestelle, Alu poliert, abklappbar
6 Sessel, Stahlrohr, Geflecht braun meliert
6 Kissen zu Sessel, f. Sessel Geflecht braun-meliert
3 Bänke, Stahlrohr, Geflecht braun meliert
3 Kissen zu Bänke, f. Sessel Geflecht braun-meliert
34 Sessel, Alu/Geflecht dkl. braun ohne Kissen
2 Platten Eiche Massiv, natur lackiert, 80 x 80 cm
8 Platten Eiche Massiv, natur lackiert, 120 x 80 cm
2 Platten Eiche Massiv, natur lackiert, 140 x 80 cm
4 Platten Eiche Massiv, natur lackiert, 160 x 80 cm
20 Gestelle, schwarz
73 Sessel, grau
4 Barhocker, grau

Kücheneinrichtung

1 Arbeitstisch mit Bodenbord
1 Gasherd 4 Flammen-E-Backrohr 2/1
1 E-Friteuse 2 Becken 10 Liter
1 E-Bratplatte glatt
1 Arbeitsschrank 1600
1 Arbeitsschrank 600
1 Tiefkühlschrank
1 Mikrobord WB
1 Saladette Edelstahl
1 Geschirrspüler Steel Tech 16-03 SP
1 Hängeschrank Chromstahl 120 x 40 x 60 cm
1 Hängeschrank Chromstahl 140 x 40 x 60 cm
1 Hängeschrank Chromstahl 160 x 40 x 60 cm



STADTGEMEINDE ALLENTSTEIG
 Hauptstraße 23, 3804 Allentsteig
 Bezirk Zwettl, NÖ
 ☎ (02824) 23 10, Fax (02824) 23 10-9
 e-mail: gemeinde@allentsteig.gv.at



ÜBERGABEPROTOKOLL

Für das Objekt „Seerestaurant“ (Standort Parzelle 3638), Promenadenweg 2, 3804 Allentsteig.

Übergeber seitens Stadtgemeinde / Verpächter: KOPPELSTEINER JÜRGEN

Übernehmer: **Robin Lee Lockauer, 1210 Wien, Ostmarkgasse 12-14/2/31**
Stefanie Kramer, 1210 Wien, Ostmarkgasse 12-14/2/31

Am heutigen Tage werden Schlüssel übergeben.

VERZEICHNIS

Das Inventarverzeichnis ist noch in Ausarbeitung und wird dem Pachtvertrag, welchen es noch zu unterzeichnen gilt, als integrierenden Bestandteil beigelegt.

Bis dahin wird festgehalten, dass das Objekt in einem renovierten, gereinigten, sauberen Zustand übergeben wird – hierzu wird eine Fotodokumentation im Beisein der Pächter angefertigt.

Sämtliche Kosten hinsichtlich Wasser / Strom sind **ab heutiger Übergabe** gemäß den nachstehend angeführten Zählerständen den Pächtern anzulasten:

Wasserszählerstand: 2 m³ Zählernummer: 16819532

Zählerstand EVN: 69294,2 Zählernummer: 9029696

Zählerstand EVN: 85819,5 Zählernummer:

Zählerstand EVN: Zählernummer:

110 / 2 MAI 2016 |

GR Michaela Nachbargauer verlässt um 21.01 Uhr den Sitzungssaal.

Zu Punkt 17) Vergabe Gemeindewohnung

Die Gemeindewohnung Nr. 12 in der Bahnhofstraße 12a war von 29. April bis 17. Mai öffentlich ausgeschrieben:

Die Wohnung weist eine Größe von 49 m² auf (Vorraum, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC).

Miete monatlich	EUR	125,89
Betriebskosten á cto	<u>EUR</u>	<u>55,89</u>
	EUR	181,82
zuzüglich 10 % MwSt.	<u>EUR</u>	<u>18,18</u>
Gesamtbetrag	EUR	200,00

Folgende Personen haben sich für diese Wohnung beworben:

- Weidenauer Markus – 3804 Allentsteig, Viktor Fertgasse 3/3/4 – Ansuchen vom 27.10.2015, Ansuchen zurückgezogen
- Höher Dominik – 3804 Allentsteig, Zwettlerstraße 16 – Ansuchen vom 28.4.2016, Ansuchen zurückgezogen
- Strehly Lisa-Marie – 1050 Wien, Högelmüllergasse 6/24 – Ansuchen vom 28.04.2016

Sowohl Herr Markus Weidenauer als auch Herr Dominik Höher haben ihre Ansuchen zurückgezogen, sodass nur das Ansuchen von Frau Lisa-Marie Strehly aufrecht bleibt.

GR Michaela Nachbargauer betritt um 21.03 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Wohnung Nr. 12 in der Bahnhofstraße 12a, 3804 Allentsteig, ab 1. Juli 2016 an Frau Lisa-Marie Strehly, 1050 Wien, Högelmüllergasse 6/24, zum angeführten Mietpreis vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 18) Vermietung Geschäftslokal

18.1 Spitalstraße 2-4

Der ÖKB war vor dem Abbruch des Hoftraktes in einer der unteren Wohnungen untergebracht. Bedingt durch die Abbrucharbeiten benötigt der ÖKB Stadtverband Allentsteig

ein neues Vereinslokal. Die ehemaligen Hilfswerkräumlichkeiten in der Spitalstraße 2-4 wären hier eine passende Lösung.

Der ÖKB Allentsteig ist immer wieder unentgeltlich für die Ortsbildpflege im Einsatz. Eine der Hauptaufgaben ist die Erhaltung des Kriegerdenkmals in Allentsteig. Würde der ÖKB diese Arbeiten nicht erledigen, würden sie die Stadtgemeinde Allentsteig zufallen und eine große Belastung darstellen. Im Jahr 2016 wurden die bislang umfassendsten Sanierungsarbeiten vor allem am Hochkreuz und der Außenmauer vorgenommen. Dabei fielen Materialkosten in der Höhe von EUR 1.985,89 an und es wurden insgesamt 202 freiwillige Arbeitsstunden aufgewendet. Aufgrund dieses Beitrags aber auch anderer Aktivitäten zur Erhaltung eines gepflegten Stadtbildes ersucht der ÖKB Allentsteig um eine abgabefreie Benützung der Räumlichkeiten in der Spitalstraße 2-4.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die ehemaligen Räumlichkeiten des NÖ Hilfswerks in der Spitalstraße 2-4 an den ÖKB-Stadtverband Allentsteig bis zu einer anderswertigen Verwendung rückwirkend mit Mai 2016 vergeben. Auf Grund der Unterstützung seitens des ÖKB Allentsteig im Bereich Ortsbildpflege und Instandhaltung des Gemeindegebietes wird empfohlen, keine Miete bzw. Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

18.2 Hauptstraße 24

Dem Gemeinderat wird der Mietvertrag für das Geschäftslokal in der Hauptstraße 24 zwischen der Stadtgemeinde Allentsteig und den Mietern Bianca Feßl und Beate Bockberger zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gebührenpflichtig nach § 33 des Gebührengesetzes
--

MIETVERTRAG

zwischen der

Stadtgemeinde Allentsteig, Hauptstraße 23, 3804 Allentsteig

im Folgenden Vermieter genannt

und

**Frau Bianca Feßl, 1210 Wien, Bessemerstraße 38 und
Frau Bockberger Beate, 3613 Albrechtsberg an der großen Krems, Eppenberg 17/1**

im Folgenden Mieter genannt

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet dem Mieter das folgend beschriebene Objekt:

Geschäftslokal Hauptstraße 24, 3804 Allentsteig

Objekt bestehend aus **Geschäftslokal, Sanitärräume, Kellerabteil, etc.**

Die Nutzfläche beträgt lt. Plan ca. 115 m² wobei lediglich für **90 m²** (der hintere Raum im Ausmaß von 25 m² lt. Plan wird nicht berücksichtigt) gem. Vereinbarung Miete verrechnet wird (siehe Aktenvermerk vom 3. Mai 2016 – im Anhang)

Den Mietern wurden sämtliche Schlüssel vom Vormieter übergeben. Von den neuen Mietern wurden die Eingangstüren mit neuen Schlössern versehen.

§ 2 Mietzeit und Kündigung

1) Das Mietverhältnis beginnt am 01. Februar 2016 und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Kündigungsgründen gem. § 30 MRG werden gem. § 30 Abs. 2 Ziff. 13 folgende für den Vermieter wichtige und bedeutsame Tatsachen als Kündigungsgrund vereinbart:

- Bei unbefugter Untervermietung kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen Monatsfrist, das Untermietverhältnis kündigt. Geschieht dies nicht, so kann der Vermieter das Hauptmietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- Sobald die Geschäftstätigkeit der Mieterin an bezughabendem Mietobjekt endet, wird das Mietverhältnis automatisch unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst und ist das Mietobjekt in geräumtem Zustand an den Vermieter nach Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zu übergeben.

§ 3 Mietzins und Nebenkosten

1) Der Mietzins beträgt in der Zeit vom 01. Februar 2016 bis zum 31. Juli 2016 monatlich EUR 109,17 exkl. 20% MwSt.

2) Ab 01. August 2016 beträgt der Mietzins EUR 2,50 exkl. 20 % MwSt. je m² Nutzfläche, sohin

monatlich EUR 225,00, in Worten EURO zweihundert,00.

Der ab 01. August 2016 zur Verrechnung gelangende Mietzins in der Höhe von EUR 225,00 wird auf den von Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den

Monat Februar Jahr 2016 errechnete Indexzahl 99,9. Schwankungen bis ausschließlich 10 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Der Vermieter hat das Erhöhungsbegehren spätestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin dem Mieter bekannt zu geben. Der Mieter verlangt und verpflichtet sich, dem Vermieter die Umsatzsteuer (MwSt.) zu bezahlen.

- 3) Neben der Miete trägt der Mieter die anteiligen Betriebskosten (EUR 60,00 exkl. MwSt./Monat). Die Betriebskosten werden jährlich in Form einer Endabrechnung mit dem Mieter abgerechnet. Für die Beheizung der Räumlichkeiten hat der Mieter selbst aufzukommen.
- 4) Zu den genannten Beträgen kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer (MwSt.).

Die Kosten der Errichtung und einer allfälligen Vergebührung dieses Mietvertrages trägt der Mieter.

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Gesamtzins einschließlich Betriebskosten, 20% MwSt. usw. für das Jahr EUR 4.104,00 beträgt.

§ 4 Zahlung der Miete und Nebenkosten

- 1) Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats porto- und spesenfrei an den Vermieter auf dessen

Konto 1100101003 BLZ 20272 Institut Waldv. Sparkasse Bank AG Fil. All. zu zahlen.
IBAN: AT32 2027 2011 0010 1003 BIC: SPZWAT21XXX
anzuweisen.

- 2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Erhalt des Geldes an.

§ 5 Zustand der Mieträume

Der Vermieter gewährt dem Mieter den Gebrauch der Mietsache in dem Zustand bei Übergabe. Dieser Zustand ist dem Vermieter bei Übergabe der Mietsache bekannt.

Zu Beginn des Mietverhältnisses bekannte Mängel an der Mietsache werden vom Mieter als vertragsgemäß anerkannt. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.

Der Mieter erteilt gem. § 4 Abs. 4 MRG seine Zustimmung zur Vornahme nützlicher Verbesserungen im Inneren des Mietobjektes, insbesondere zu Maßnahmen, die eine Verbesserung des Standards herbeiführen.

§ 6 Instandhaltung der Mietsache

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich und schonend zu behandeln. Dies betrifft auch den nicht berücksichtigten hinteren Raum (siehe § 1) im Ausmaß von 25,0 m².
Schäden am Haus und in den Mieträumen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter.

- 2) Der Mieter hat für ordnungsgemäße Reinigung der Mieträume zu sorgen.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch die Verletzung seiner ihm obliegenden Obhuts-, Sorgfalts- und Anzeigepflicht schuldhaft verursacht werden. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Handwerker und Personen, die sich mit seinem Willen im Mietobjekt aufhalten, verursacht werden.

Hat der Mieter oder der vorgenannte Personenkreis einen Schaden an der Mietsache verursacht, so hat er diesen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

Der Mieter hat Schäden, für die er einstehen muss, unverzüglich zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Vermieter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen.

Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden seinerseits nicht vorgelegen hat.

§ 7 Benutzung der Mietsache

- 1) Der Mieter darf die angemieteten Räume zu anderen Zwecken als für Frisörsalon samt Nebenräume nur mit Erlaubnis des Vermieters benutzen.
- 2) Eine Zustimmung des Vermieters ist ebenfalls erforderlich, wenn der Mieter an der Mietsache Um-, An- und Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen vornehmen will.
- 3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Untervermietung oder die Überlassung der Mietsache an Dritte der Zustimmung des Vermieters bedarf.
- 4) Sollten durch die Nutzung des nicht berücksichtigten hinteren Raumes (siehe § 1) im Ausmaß von 25,0 m² in irgendeiner Art und Weise Schäden an Gegenständen oder Personen entstehen, ist der Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 8 Betreten der Mietsache durch den Vermieter

Der Mieter ist verpflichtet, Vertreterinnen und Vertretern des Vermieters den Zutritt zu den von ihm gemieteten Räumlichkeiten bei rechtzeitiger Vorankündigung und zu angemessener Tageszeit (außer bei Gefahr im Verzug) zu ermöglichen.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses

- 1) Rückgabe der Mietsache
Der Mieter hat dem Vermieter die Mietsache vollständig geräumt und gereinigt und mit sämtlichen, auch den vom Mieter beschafften, Schlüsseln zu einem von beiden Parteien vereinbarten Termin zu übergeben.
- 2) Bauliche Veränderungen an der Mietsache oder Einrichtungen sind auf Verlangen des Vermieters vom Mieter zu entfernen bzw. der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 3) Wird bei der Übergabe der Mietsache ein Schaden an dieser oder den Einrichtungen festgestellt, und dem Mieter trifft hierfür ein Verschulden, so ist der Mieter zum Ersatz des entstandenen Schadens abzüglich der allgemein üblichen Nutzungsdauer verpflichtet.

§ 10 Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen; es sei denn, diese Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters, ist gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt.

§ 11 Schriftform / Salvatorische Klausel

- 1) Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass zu diesem Vertrag keinerlei mündliche Nebenabreden bestehen und jegliche Änderungen oder Ergänzungen der Schriftform bedürfen.
- 2) Sollten Klauseln aus diesem Vertrag nebst Anlagen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus dem Vertrag ihre Gültigkeit behalten sollen. Die unwirksame Klausel wird dann durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Weise entspricht.

Allentsteig, den 11.05.2016

.....
Unterschrift des Vermieters

.....
Stadtrat

.....
Unterschrift des Mieters

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem vorliegenden Mietvertrag für das Geschäftslokal in der Hauptstraße 24 die Zustimmung geben. Der Mietzins in Worten ist im Mietvertrag vor Unterzeichnung auf „EUR zweihundertfünfundzwanzig“ richtigzustellen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 19) Grundstücksangelegenheiten

19.1 Grundtausch Parz. 3561, KG Allentsteig

Gemäß dem GR-Beschluss vom 29. März 2016, TOP 14.1, wurde mit den Anrainern, Herrn und Frau Franz und Eva Bendinger, Steinbachstraße 4, 3804 Allentsteig, betreffend eines Grundtausches angefragt. Mit Schreiben vom 25. April 2016 wurde das Ergebnis der 2. Besprechung in einem Brief festgehalten. Seitens der Fam. Bendinger wurde Rechtsanwalt Dr. Gerhard Rössler, Zwettl, mit der Vertragserrichtung beauftragt, diese ist bis dato noch nicht eingelangt.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und auf das Einlangen des Vertragsentwurfes warten, diesen seitens der Stadtgemeinde Allentsteig zu prüfen und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu behandeln.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

19.2 Verpachtung Parz. 3651/1, 3651/2 und 3665, KG Allentsteig

Der bisherige Pächter der oben angeführten Parzellen im Ausmaß von ca. 2 ha, Herr Siegfried Pöltner, 3804 Reinsbach Nr. 5, beendet mit 30.09.2016 das bestehende Pachtverhältnis. Der jährliche Pachtbetrag belief sich auf EUR 94,47. Mit 13. Jänner 2016 langte ein Ansuchen von Herrn Harald Schweizer betreffend der Anpachtung dieser Flächen am Stadtamt ein.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2016 einstimmig beschlossen, die Verpachtung bis zur Gemeinderatssitzung an der Amtstafel mit Hinweis auf ein Preisangebot seitens der Interessenten öffentlich auszuschreiben und in der kommenden Sitzung des Gemeinderates zu vergeben. Als Pachtdauer wurde der Zeitraum bis 2020 festgesetzt.

Folgende Angebote sind innerhalb der Abgabefrist am Stadtamt eingelangt:

Erich Pfeisinger, Dr. Ernst Krennstraße 42	Gesamtjahrespacht EUR 125,00
Harald Schweizer, Reinsbach 28	Gesamtjahrespacht EUR 280,00

GR Josef Schweizer verlässt um 21.12 Uhr den Sitzungssaal.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Verpachtung der Parz. 3651/1, 3651/2 und 3665, alle KG Allentsteig, im Gesamtausmaß von 20.610 m² bis 2020 an Herrn Harald Schweizer, Reinsbach 28, zu einem Gesamtjahrespachtbetrag von EUR 280,00 zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

GR Josef Schweizer betritt um 21.14 Uhr wieder den Sitzungssaal.

19.3 Teilauflassung öffentliches Gut, Grundbuch 24002 Allentsteig

Mit Teilungsplan, GZ 11214/15, vom 04.03.2016 des Büros Dr. Döllner, Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya, wurde eine Vermessung im Bereich der Liegenschaft Neubaustraße 28, 3804 Allentsteig, durchgeführt. Trennstück Nr. 3, im Ausmaß von 0 m², betrifft das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Allentsteig. Das Vermessungsamt fordert trotz des Flächenausmaßes von 0 m² einen GR-Beschluss betreffend die Auflassung des öffentlichen Gutes.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und das Trennstück Nr. 3, der Vermessungsurkunde, GZ 11214/15, vom 4.3.2016 des Büros Dr. Döllner, Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya, im Ausmaß von 0 m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Allentsteig entwidmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

19.4 Löschungserklärung EZ 100, Grundbuch 24002 Allentsteig

Von Notar Mag. Leopold Liener wurde eine Löschungserklärung hinsichtlich einer Dienstbarkeit (Gehen und Fahren über den nördlichen Rand der Grundstücke von Herrn Scharf) betreffend die EZ 100, KG Allentsteig, Besitzer Harald Scharf, übermittelt. Die Löschung wird wegen des Verkaufs einer Bauparzelle seitens Herrn Scharf benötigt. Die Dienstbarkeit an sich war bzw. ist für die Stadtgemeinde Allentsteig ohne Belang und kann gelöscht werden.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der vorliegenden Löschungserklärung betreffend die EZ 100, KG Allentsteig, die Zustimmung geben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

19.5 Löschungserklärung EZ 1401, Grundbuch 24002 Allentsteig

Von Notar Mag. Leopold Liener wurde eine Löschungserklärung hinsichtlich des Wiederkaufrechts der im Eigentum der Fam. Johann und Rosa Neuhauser stehenden Parzelle, EZ 1404, KG Allentsteig, übermittelt. Da die Auflage des Kaufvertrages (Bebauung der Parzelle) erfüllt ist, kann der Löschung dieses Wiederkaufrechts seitens der Stadtgemeinde Allentsteig entsprochen werden.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der vorliegenden Löschungserklärung betreffend die EZ 1404, KG Allentsteig, die Zustimmung geben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

19.6 Grundstück 3580/3, KG Allentsteig

Leider ist der Eigentümer des Grundstücks 3580/3, KG Allentsteig, Herr Mario Riegler, verstorben. Seitens der Stadtgemeinde Allentsteig wird nun überlegt, mit den Erben in Kontakt zu treten, um hinsichtlich eines eventuellen Rückkaufs des Grundstücks 3580/3 in Verhandlungen zu treten. Das Grundstück weist eine Größe von 2.026 m² auf, der Kaufpreis betrug EUR 9,00/m², Gesamtpreis somit EUR 18.234,00. Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, wie hoch die anfallenden Gebühren und Steuern (Kosten Vertragserstellung=Notar, Immobilienertragssteuer, Eintragungsgebühr Grundbuch) für den Fall des Rückkaufes wären und wer diese zu tragen hat.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und hinsichtlich des Rückkaufs Gespräche mit den Erben von Herrn Riegler führen. Der Rückkauf soll zum selben Kaufpreis wie beim Verkauf erfolgen. Die anfallenden Kosten müssen noch erhoben und über deren Aufteilung mit den Erben verhandelt werden.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 20) Sanierung öffentliches Wassergut

Auf Grund eines Hochwasserereignisses am 23. und 24. Mai 2014 entstanden Schäden am öffentlichen Wassergut im Bereich des Zwinzenbaches. Mit den Vertretern der Abt. WA3 wurde 16. Juni 2014 eine Niederschrift und Schadensfeststellung durchgeführt. Die geschätzte Schadenssumme beläuft sich auf EUR 50.000,00.

Nach einem Ansuchen bei der Abt. IVW3 wurde die Frist zur Abrechnung dieses Schadens bis Februar 2017 erstreckt. 50% der abgerechneten Schadenssumme trägt der Katastrophenfonds, 50% verbleiben der Gemeinde.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Sanierung der Hochwasserschäden 2014 gemäß der vorliegenden Niederschrift in Zusammenarbeit mit der Abt. WA3 des Amtes der NÖ Landesregierung zu einem Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 45.000,00 durchführen. Die restlichen EUR 5.000,00 werden für die Installation von Pegellatten verwendet.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

a.o. Vorhaben Nr. 6 – Katastrophenschäden - HH-Stelle 5/1790-6120 Instandhaltung öffentliches Wassergut
- VA-Restbetrag EUR 50.000,00

D R I N G L I C H K E I T S A N T R Ä G E

Zu DR 1) Grenzvereinigung von Grundstücken

Das MSZ 6 Allentsteig ersucht infolge beabsichtigter Baumaßnahmen im Lager Kaufholz um dringende Katastralgemeindegrenzänderung mittels Gemeinderatsbeschluss:

Grundstück Nr. 801/3 von KG 24070 Wurmbach nach KG 24002 Allentsteig

Grundstück Nr. 475/3 von KG 24012 Edelbach nach KG 24002 Allentsteig

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Antrag des Eigentümers beschließen, die Katastralgemeindegrenzänderung des Grundstücks Nr. 801/3 von KG 24070 Wurmbach nach KG 24002 Allentsteig und des Grundstücks Nr. 475/3 von KG 24012 Edelbach nach KG 24002 Allentsteig genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu DR 2) Vergabe Garage Rathaus

Nach der Rückgabe einer Garage im Hof des Rathauses durch den bisherigen Mieter, Herrn Robert Leisser, wurde diese erneut öffentlich ausgeschrieben. Mit Schreiben vom 12. Juni 2016 hat sich Herr Thomas Strondl (Polizeiinspektion Allentsteig) um die freigewordene Garage beworben. Herr Strondl ist einziger Interessent für die Garage. Die monatliche Miete für eine Garage beträgt EUR 72,00 inkl. MwSt.

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die frei gewordene Garage im Hof des Rathauses mit 1. Juli 2016 an Herrn Thomas Strondl zu den gleichen Konditionen wie bisher zu vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Unterschriften:

.....
Schriftführerin:

.....
Vorsitzender:

.....
Gemeinderat:
ÖVP

.....
Gemeinderat:
FPÖ

.....
Gemeinderat:
SPÖ